

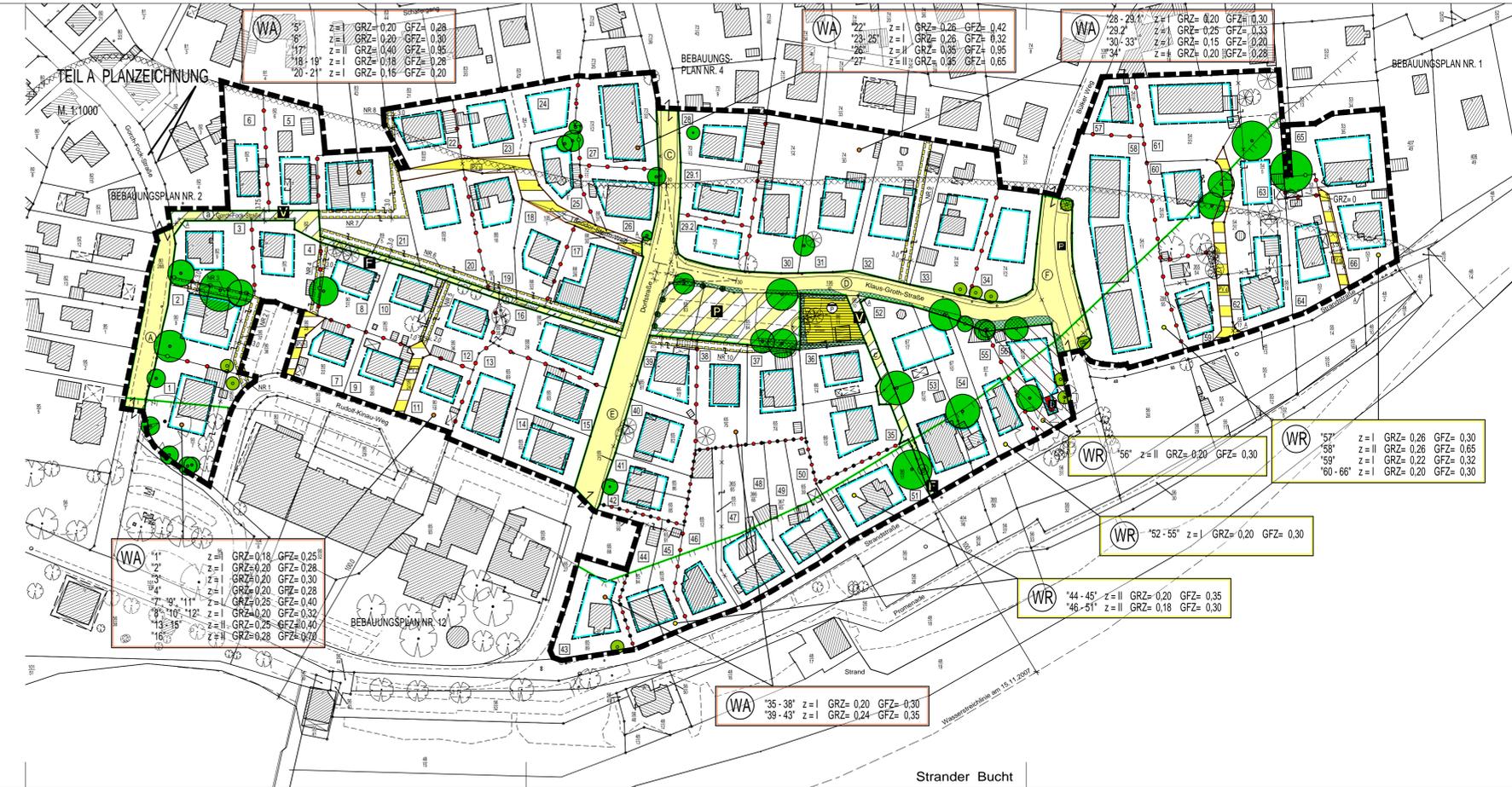
# SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

Gebiet: Südöstlicher Bereich von Strande -  
Theodor-Sturm-Weg, Klaus-Groth-Straße, südöstlicher Bereich Gorch-Fock-Straße,  
nördlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße, südlicher  
Bereich Bülker Weg und nördlicher Bereich Strandstraße

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004  
(BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für  
das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt gel-  
tenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.04.2011  
folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Gebiet: Südöstlicher Bereich von Strande -  
Theodor-Sturm-Weg, Klaus-Groth-Straße, südöstlicher Bereich Gorch-Fock-Straße, nördlicher  
Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße, südlicher Bereich Bülker Weg und  
nördlicher Bereich Strandstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text  
(Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauverordnungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt  
geltenden Fassung.

Gemarkung Eckhof Flur 3



## ZEICHENERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- (WA) Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- z = II Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei § 16 und 20 BauNVO
- GRZ= 0,18 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,18 § 16, 17 und 19 BauNVO
- GFZ= 0,25 Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,25 § 16, 17 und 20 BauNVO
- Baugrenze: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich -
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz -
- Abgrenzung unterschiedlicher Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Private Verkehrsfläche
- Sonstige Festsetzungen:
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser - Pumpstation § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Standplatz für Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Erhalten von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

## KENNZEICHNUNG

- Sonstige Festsetzungen:
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 1 Abs. 2, 16 und 17 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 16 und 17 BauNVO
- Begrenzung der Flächen - beginnend an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes -, bei deren Bebauung oder Herstellung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
- Bereiche, für die bei einer Bauanzeige oder Bauantragstellung immer auch eine Genehmigung gem. § 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein durch die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und eine Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde erforderlich ist § 9 DenkmalschutzG SH
- Eingetragenes Kulturdenkmal § 5 DenkmalschutzG SH
- Begrenzung des Erholungsschutzstreifens § 26 LandesnaturschutzG SH

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Forfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genomener Zuschnitt der Grundstücke
- Flurstücksbezeichnung, z. B. 90/7
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 7
- Vorhandener Baum
- Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z. B. 3 m und 30 m
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. „A“
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „b“
- Bezeichnung einer privaten Verkehrsfläche, z. B. „PV 1“
- Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z. B. „Nutzungsrecht 1“
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1“

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 09.10.2008.  
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 17.02.2009.  
Ortsübliche Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, am 17.02.2009.  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 25.02.2009; nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung am 17.02.2009.  
Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeindevertretung am 29.09.2009; Mitteilung der Ergebnisse am 17.10.2009.  
Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 29.09.2009.  
Beschlüsse der Gemeindevertretung über geänderte Entwürfe des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung erneuter, eingeschränkter und verkürzter Auslegungen am 29.06.2010 und am 07.12.2010.  
Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Benachrichtigungen über die öffentlichen Auslegungen gemäß Anschreiben vom 17.10.2009, 13.07.2010 und 31.01.2011.  
Entscheidungen über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 29.09.2009 und 29.06.2010; Mitteilung der Ergebnisse am 17.10.2009 und 13.07.2010.  
Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 03.11.2009.  
Ortsübliche Bekanntmachungen des Ortes und der Dauer der erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegungen am 06.07.2010 und 01.02.2011.  
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 11.11.2009 bis 11.12.2009.  
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegungen des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 15.07.2010 bis 29.07.2010 und vom 10.02.2011 bis 24.02.2011.  
Entscheidungen über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegungen durch die Gemeindevertretung am 29.08.2009 und 29.08.2010; Mitteilung der Ergebnisse am 17.10.2009 und 13.07.2010.  
Dänischenhagen, den  
Amt Dänischenhagen - Der Amtsvorsteher -  
Kiel, den  
Planverfasser  
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN  
Stadtplanerin  
Eckernförde

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.04.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.04.2011 gebilligt.  
Dänischenhagen, den  
Amt Dänischenhagen - Der Amtsvorsteher -  
Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Strande, den  
Gemeinde Strande - Der Bürgermeister -  
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, eine Schadensersatzansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.  
Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.  
Dänischenhagen, den  
Amt Dänischenhagen - Der Amtsvorsteher -